

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 445	04. 07. 1996	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1588 - 1592		Telefon: 80-4040

Anmerkung:

Aufgrund eines schreibtechnischen Fehlers wurden einige Abschnitte in der Bibliotheksordnung (Nr. 444 vom 04. 07. 1996) fett gedruckt. Es wird gebeten, die hiermit berichtigte Nr. 445 gegen die Nr. 444 auszutauschen.

**Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**
Vom 23. August 1977, geändert durch Senatsbeschluss vom 23. Mai 1996

1. Aufgaben der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek ist eine Einrichtung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium an dieser Hochschule. Darüber hinaus stehen ihre Bestände auch Mitgliedern und Angehörigen anderer Hochschulen und der wissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie erfüllt die Aufgaben insbesondere dadurch, daß sie

- a) ihre Bücher zur Benutzung innerhalb der Bibliothek bereitstellt (als Bücher gelten hier und im folgenden auch Zeitschriften, Reproduktionen, Bild- und Tonträger und sonstige Medien),
- b) Bücher zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
- c) am Ort nicht vorhandene Literatur aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt.

2. Zulassung

Wer Bücher aus der Bibliothek entleihen will, bedarf der Zulassung. Diese muß - unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (mit Nachweis des Wohnsitzes) - persönlich beantragt werden; Studierende haben auch ihren Studiausweis vorzulegen.

Auf Antrag werden zugelassen

- a) die Mitglieder und Angehörigen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
- b) die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Aachen.

Auf Antrag können zugelassen werden

- c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz in Aachen und Umgebung haben,
- d) Bedienstete des Forschungszentrums (KFA) Jülich,
- e) Bedienstete staatlicher und städtischer Einrichtungen, Bedienstete von Krankenanstalten sowie von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- f) Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen aus Aachen und Umgebung,
- g) Mitglieder des Vereins Deutscher Ingenieure und des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
- h) Firmenangehörige,
- i) Bürgerinnen und Bürger insbesondere aus Aachen und Umgebung.

Wer zum Entleihen zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis und ein Entleih-Konto, deren Gültigkeitsdauer begrenzt werden können.

3. Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- a) Die Benutzerinnen und Benutzer haben einen Anspruch auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
- b) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnung zu befolgen.
- c) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- d) Entlehene oder zur Benutzung in der Bibliothek anvertraute Bücher sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren.
- e) Bei Verlust oder Beschädigung eines Buches oder bei Beschädigung von sonstigen Gegenständen der Bibliothek sowie bei Verlust des Benutzerausweises ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu leisten. Art und Höhe des Ersatzes bestimmt die Bibliothek; bei Verlust oder Beschädigung eines Buches kann die Bibliothek den Wiederbeschaffungspreis als Schadenersatz verlangen.
- f) Jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Bibliothek sofort mitzuteilen.
- g) Der Verlust eines Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen; für Schäden, die durch mißbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, kann die Benutzerin oder der Benutzer haftbar gemacht werden.

- h) Nach Verlassen der Lesesäle müssen alle mitgeführten Bücher, ggf. auch solche in Taschen und Gepäckstücken, deutlich erkennbar an der Zentralkontrolle vorgezeigt werden.
- i) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- j) Personenbezogene Daten werden geschützt. Das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bindet die Bibliothek und die Benutzerinnen und Benutzer.

4. Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Ausgenommen sind die gemäß dem Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (in Verbindung mit den geltenden Verwaltungsvorschriften) zu erstattenden

- * Auslagen,
- * Säumnisgebühren (bei Überschreitung der Leihfristen),
- * Gebühren für beantragte schriftliche bibliographische oder entsprechende Auskünfte, soweit diese erteilt werden können.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Leitung der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

6. Benutzung

- a) Grundsätzlich können alle Bücher zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Bände beschränken, die gleichzeitig an eine Person verliehen werden.
- b) Von der Ausleihe sind ausgenommen:
 - * Bestände der Lesesäle,
 - * Bibliographien,
 - * Tafelwerke, Karten, Loseblattsammlungen,
 - * Werke von besonderem Wert,
 - * ungebundene Zeitschriftenhefte.
- c) Die Lesesäle sind frei zugänglich. Die Bücherbestände der Lesesäle und die dort ausliegenden ungebundenen Zeitschriftenhefte können nur innerhalb der Bibliothek benutzt werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Ausleihe mit Genehmigung der Lesesaalaufsicht möglich.
- d) Das Betreten der Büchermagazine ist nur mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Benutzungsabteilung gestattet.

7. Leihfrist

Die Leihfristen werden - für alle Personen einheitlich - von der Leitung der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu zahlen.

8. Fristverlängerung und Vormerkung

- a) Die Leihdauer kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Leihfrist persönlich oder schriftlich zu stellen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich, wenn das Buch von anderer Seite verlangt wird. Bücher, deren Leihfrist verlängert wurde, sind nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen zurückzugeben.
- b) Verleihe Bücher können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihung vorgemerkt werden.
- c) Die Möglichkeiten der Leihfristverlängerung und Vormerkung können aus wichtigen Gründen von der Bibliothek eingeschränkt werden.

9. Deutscher und internationaler Leihverkehr

Literatur, die am Ort nicht vorhanden ist, kann über die Fernleihe aus einer auswärtigen Bibliothek beschafft werden. Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken. In einer Aachener Bibliothek vorhandene Bücher können nicht auswärts bestellt werden.

Nicht abgeholte Bücher werden nach Ablauf der Leihfrist zurückgesandt.

Bücher, die im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken ohne Ergebnis gesucht wurden, können nach Rücksprache mit der Benutzerin oder dem Benutzer im Rahmen des internationalen Leihverkehrs im Ausland bestellt werden. Der internationale Leihverkehr ist durch die internationale Leihverkehrsordnung geregelt. Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Literaturbeschaffung aus dem Ausland bestehen, gehen - in Anwendung von § 7 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes - stets zu Lasten der Benutzerin oder des Benutzers.

10. Reproduktionen

- a) Die Anfertigung von Kopien aus Büchern ist in der Bibliothek möglich. Die Kosten hierfür tragen die Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 7 Abs. 2 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes.
- b) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Werden gegenüber der Technischen Hochschule Aachen wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, die Technische Hochschule davon freizustellen.

11. Ausschluß von der Benutzung

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts auf Entleihung oder auf Benutzung der Bibliothek führen.

Wer Literatur, die zur Rückgabe fällig ist, nicht zurückgibt oder fällige Geldbeträge nicht entrichtet, dessen Konto wird ab dem 30. Kalendertag nach Fälligkeit bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen gesperrt. Die Bibliotheksleitung kann diese Maßnahme für die Benutzerinnen und Benutzer insgesamt aussetzen.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 23. Mai 1996.

Aachen, den 23. Mai 1996

Rektor
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha